jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/14 10Os30/85, 13Os40/87, 15Os121/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1985

Norm

StPO §248 Abs1
StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

In der Aufnahme eines gesetzlich zulässigen Beweises kann keine Verletzung eines die Rechte der Verteidigung sichernden Grundsatzes erblickt werden; die Tatsache, daß ein Zeuge als Zuhörer im Verhandlungssaal anwesend und daher - zumindest zum Teil - über Ergebnisse des früheren Beweisverfahrens informiert war, sollte zwar gewiß bei der Würdigung der Beweiskraft seiner Aussage Berücksichtigung finden, macht seine Einvernahme aber keineswegs unzulässig.

Entscheidungstexte

- 10 Os 30/85
  Entscheidungstext OGH 14.05.1985 10 Os 30/85
- 13 Os 40/87
  Entscheidungstext OGH 15.10.1987 13 Os 40/87
  nur: In der Aufnahme eines gesetzlich zulässigen Beweises kann keine Verletzung eines die Rechte der Verteidigung sichernden Grundsatzes erblickt werden. (T1) Beisatz: So schon KH 278. (T2)
- 15 Os 121/99
  Entscheidungstext OGH 21.10.1999 15 Os 121/99
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0098196

Dokumentnummer

JJR_19850514_OGH0002_0100OS00030_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at